

§ 8a GBSchV (Brandenburg) — Praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Gesundheitsberufeschulverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz findet in geeigneten Einrichtungen statt. Die Eignung richtet sich nach der Anlage 3.

(2) In den Kooperationsverträgen nach § 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist zudem festzuhalten:

die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, an der Nachweispflicht nach § 9 Absatz 1 mitzuwirken,

die verantwortlichen Fachkräfte für die Praxisanleitung,

die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, der zuständigen Behörde Auskünfte zu der Durchführung der praktischen Ausbildung zu erteilen, Einsicht in Ausbildungsunterlagen sowie Zutritt zu den Ausbildungseinrichtungen für die Inspektion nach § 10 Absatz 2 zu gewähren,

die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Für die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gilt § 8 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 8a GBSchV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GBSchV/8a>